

Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat

Baulinienvorlage Wunderlistrasse, Festsetzung

Die Baulinie der Wunderlistrasse zwischen dem Haus Nr. 51 und dem Waidfussweg soll dem Parzellenverlauf angepasst werden. Die Baulinienänderung ermöglicht eine bessere Bebaubarkeit des anliegenden Grundstücks.

Ausgangslage

Die Baulinien der Wunderlistrasse wurden 1915 im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Waidareal festgesetzt. Der Bebauungsplan sah dazumal auch eine Verbindungsstrasse zwischen der Nord- und der Wunderlistrasse vor. Diese Verbindungsstrasse wurde nie realisiert, weshalb die entsprechenden Baulinien im Jahr 1947 aufgehoben sowie die Baulinienlücke an der Wunderlistrasse geschlossen wurden. Die Aufweitungen der südlichen Baulinie im Bereich der Häuser Nr. 51 und 53 sowie der Strassenparzelle zeugen von der einstmals geplanten Einmündung der Verbindungsstrasse in die Wunderlistrasse. Im Jahr 1966 erfolgte schliesslich die Festsetzung der Baulinien des Waidfussweges.

Anlass

Die Grundeigentümerschaft der Parzelle Kat.-Nr. WP3755, Wunderlistrasse 53, beabsichtigt eine energetische Gesamtsanierung sowie verschiedene bauliche Anpassungen. Aus diesem Grund wurde die Revision der Baulinien beantragt.

Die bestehenden Parzellierungen sowie die Erschliessung der Liegenschaft Wunderlistrasse 55 lassen keine weitergehendere Anpassung der Baulinie zu. Sowohl baurechtliche wie städtebauliche Vorgaben führen zur vorliegenden Linienführung.

Die Vorlage im Einzelnen

Die südliche Baulinie der Wunderlistrasse im Bereich zwischen dem Haus Nr. 51 und dem Waidfussweg wird dem Parzellenverlauf angepasst.

Für die detaillierte Einmessung gilt folgende Definition der Geomatik + Vermessung:

Punkt Nr.	y	x
73288	681568.53	250207.20
73289	681529.85	250214.94

Die Baulinienmassnahme dient der haushälterischen Nutzung des Bodens und entspricht damit den Vorgaben des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (insbesondere Art. 1 und 3 RPG).

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Die südliche Baulinie der Wunderlistrasse zwischen dem Haus Nr. 51 und dem Waidfussweg wird gemäss Vorlage des Stadtrates, Plan-Nr. 2009-40, abgeändert.**

2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» zu veröffentlichen.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy